

4. Wie ist bei der Rassenſchande der Begriff des „Geschlechtsverkehrs“ gegenüber dem der „unzüchtigen Handlung“ abzugrenzen? Kommt es darauf an, ob der Verkehr beischlafähnlich ist?

II. Straffenat. Ur. v. 7. Januar 1937 g. B. 2 D 622/36.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte, der Volljude ist, hat eines Nachts im März 1936 die B., eine Staatsangehörige deutschen Blutes, mit der er seit dem Jahre 1933 ein Freundschaftsverhältnis unterhalten, vor dem Inkrafttreten des BlutschußG. auch bereits mehrfach Geschlechtsverkehr gehabt hatte, mit in seine Wohnung genommen. In dem Raum, den er als Wohn- und Schlafzimmer benutzte, hat die B. Kleid, Unterwäsche, Hüftgürtel, Strümpfe und Schuhe ausgezogen, der Angeklagte war damit einverstanden und auch seinerseits bereit und willens, mit der B. geschlechtlich zu verkehren. Einige Minuten später beehrte ein Mann, der den Angeklagten und die B. auf der Straße erkannt hatte und ihnen gefolgt war, Eintritt in das Zimmer, und später nahm ein Polizeibeamter eine Durchsuchung des Zimmers vor. Daß es zur Ausführung des Geschlechtsverkehrs gekommen ist, hat nicht festgestellt werden können.

Die Verurteilung des Angeklagten wegen versuchter Rassenſchande gibt keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Die Auffassung der Revision, daß als Geschlechtsverkehr nur der Beischlaf anzusehen sei, ist verfehlt. Der Begriff „Geschlechtsverkehr“ umfaßt zwar nicht jede unzüchtige Handlung, aber auch nicht nur den Beischlaf, sondern allgemein alle geschlechtlichen Betätigungen mit einem Angehörigen des anderen Geschlechtes, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt sind, an Stelle des Beischlafes der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teiles zu dienen (RG. G.S.St. 4/36 v. 9. Dezember 1936 = RGSt. Bd. 70 S. 375). Daß der Angeklagte mit der B. in diesem Sinne hat geschlechtlich verkehren wollen, kann nach dem festgestellten Sachverhalt nicht zweifelhaft sein. Ob die beabsichtigten Handlungen beischlafähnlich waren, kann dahingestellt bleiben. Der Begriff der beischlafähnlichen Handlungen ist — wie mit Rücksicht auf die im Schrifttum vertretene abweichende Auffassung hervorgehoben werden muß — für die

Abgrenzung des Begriffes „Geschlechtsverkehr“ gegenüber den unzüchtigen Handlungen nicht zu verwerten. Er ist in der Rechtsprechung zum § 175 a. F. StGB. ausgebildet worden, mithin zu einer Straftat, die mit der, die hier in Betracht kommt, nicht verglichen werden kann. Der Sprachgebrauch kennt außer dem natürlichen Geschlechtsverkehr, dem Beischlaf, den regelwidrigen, entarteten, der an Stelle des natürlichen der Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes dienen soll. Dieser umfaßt auch besonders abstoßende Arten, die keineswegs dem Beischlaf ähnlich sind. Es würde dem Sinne des Gesetzes und dem gesunden Volksempfinden nicht entsprechen, wenn Rassenchande, die durch derartige Handlungen begangen wird, straflos bliebe und dadurch geradezu ein Anreiz dazu geschaffen würde, den widernatürlichen Verkehr in einer nicht beischlafähnlichen Form auszuüben. Hätte das Gesetz eine Beschränkung auf einzelne Arten des regelwidrigen Geschlechtsverkehrs gewollt, etwa auf die, die einen natürlichen vorbereiten sollen, oder auf solche, die dem Beischlaf in der Art der Ausübung ähnlich sind, so hätte es das sicher zum Ausdruck gebracht. Es spricht aber ganz allgemein von Geschlechtsverkehr.